

schen Sprache). Besonders ausführlich behandelt der Vf. die Arengen der Urkunden Ludwigs; er betont mit Recht (S. 66 Anm. 154), daß sie weitgehend von älteren Vorbildern abhängig sind. Dieses Thema verdiente einmal eine besondere Untersuchung, denn die (vom Vf. nur gelegentlich vermerkte) Abhängigkeit von der spätstaufisch-habsburgischen Tradition ist doch recht aufschlußreich für die geistige und politische Grundeinstellung am Hofe Ludwigs und m. E. zugleich ein Beweis dafür, daß es doch eine gewisse Kontinuität der Reichskanzlei gab, vielleicht dank der Person des Notars Johann Certamen (vgl. Bansa S. 109 u. 115 ff.). Hier nur drei kleine Hinweise: die Exordien *Si locis deo* (Bansa S. 66) und *Principis dextera* (S. 72) finden sich ebenfalls bei Friedrich II. (BF 1018 bzw. 1479); *Benemeritis Cesarem* (S. 79) ist identisch mit den Exordien BF 3630, 3726 und 3742, auch die folgende Narratio ist inhaltlich verwandt mit derjenigen von BF 3726; die Wendung *grata obsequia ... fiant per debitorem* steht auch schon in BF 1520; die Arenga gehört also nicht, wie Bansa meint (S. 79 Anm. 199) „zu den wenigen in den Urkunden K. Ludwigs, die sich wenigstens in der Formulierung von dem Üblichen freihalten“ usw. — Im II. Teil behandelt der Vf. ausführlich das Personal, die Akten und das Archiv der Kanzlei. Etwa 90 v. H. der durchgesehenen Originale vermag der Vf. als Ausfertigungen bestimmter Kanzleischreiber oder als EmpfängerAusfertigungen nachzuweisen. Die meisten Angehörigen der Kanzlei waren Geistliche und besaßen kirchliche Pfründen. — In einer Schlußbetrachtung betont Bansa nachdrücklich die materielle und organisatorische Rückständigkeit der Kanzlei Ludwigs im Vergleich mit den entsprechenden Institutionen der mit dem Reich rivalisierenden und ihm feindlichen Mächte. — Mehrere Anhänge ergänzen die Darstellung: eine „Liste der Urkunden, die für K. Ludwig in den Jahren 1314 bis 1329 ausgestellt wurden, soweit sie noch erhalten sind“ (S. 306—313), „Die auf den Namen K. Ludwigs gefälschten Urkunden“ (S. 317—340) und vor allem das umfangreiche, chronologisch angeordnete „Verzeichnis der zitierten Urkunden“ (S. 354—439); 33 Tafeln mit Nachzeichnungen bzw. Schriftproben geben ein Bild von den wichtigsten in der Kanzlei tätigen Händen.

H. M. S.

Jiří Spěváček, Die Anfänge der Kanzlei Karls IV. auf italienischem Boden in den Jahren 1332/33, MIOG 76 (1968) S. 299—326. — Der Vf. untersucht die diplomatische Tätigkeit Karls als Reichsvikar in Italien, wo er die Stellung seines abwesenden Vaters, König Johanns, behaupten sollte. In der italienischen Kanzlei Johanns von Luxemburg wurden keine Bedingungen für die Entstehung einer eigenen, wirklich selbständigen Kanzlei Karls geschaffen. An ihrer Spitze stand der Kanzler des Königs, zwar ohne nähere Bezeichnung, doch völlig unabhängig vom Leiter der Kanzlei des Königreichs Böhmen. Karl hatte zwar einen von König Johann eingesetzten Beauftragten und Beschützer, Ludwig von Savoyen, tritt aber in den Urkunden ganz selbständig auf. Der Titel eines Markgrafen, den ihm Editoren einiger seiner Urkunden zusprechen (z. B. Ficker, Urkunden zur Geschichte des Römerzuges K. Ludwigs d. B., 1865, Nr. 329), findet im Urkundenmaterial keine Stütze. Die Neigung zu einer selbständigen, von König Johann möglichst wenig abhängigen Handlungsweise ist in der diplomatischen Tätigkeit Karls vom ersten Augenblick an erkennbar.

A. G.

Jindřich Šebánek, Das Urkundenwesen König Ottokars II. von Böhmen. Teil 1: 1247—1263, AfD 14 (1968) S. 302—422. — Ottokar II., König von Böhmen (1253—78), erzwang als Markgraf von Mähren 1247 von seinem Vater, Wenzel I., die Mitregentschaft und griff 1251 nach dem Babenbergererbe Öster-